



Wegbeschreibung

ZULASSUNGSBEHÖRDE GERSTHOFEN



ZULASSUNGSBEHÖRDE SCHWABMÜNCHEN



Information der Zulassungsbehörde

IMPORT VON FAHRZEUGEN



Zulassungsbehörde Gersthofen
Tiefenbacherstraße 8
86368 Gersthofen

Tel. 0821 3102 3333
Fax. 0821 3102 1771

Öffnungszeiten:
Mo + Di: 7.30 - 15 Uhr
Mi + Fr: 7.30 - 12.30 Uhr
Do: 7.30 - 17.30 Uhr

Zulassungsbehörde Schwabmünchen
Fuggerstraße 10
86830 Schwabmünchen

Tel. 0821 3102 3333
Fax. 0821 3102 1771

Öffnungszeiten:
Mo - Fr: 7.30 - 12.30 Uhr
Mo + Di: 14 - 16 Uhr
Do: 14 - 17.30 Uhr

Internet: www.landkreis-augsburg.de
E-Mail: Kfz-zulassung@LRA-a.bayern.de

Bildquelle: fotolia.com, #7487061, ThautImages
Stand: 15. September 2018

Import von Fahrzeugen aus dem Ausland

Notwendige Unterlagen	Begründung und Maßnahmen
Original-Fahrzeugdokumente: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ausländische Fahrzeugdokumente (Zulassungsbescheinigung/-en) ▪ EG-Übereinstimmungsbescheinigung¹ (COC-Papier) ▪ ggf. ausländische Kennzeichen 	Die original ausländische Zulassungsbescheinigung ist als Herkunftsnachweis erforderlich. Diese wird von der Zulassungsbehörde eingezogen und eine deutsche Zulassungsbescheinigung (Fahrzeugbrief/Fahrzeugschein) ausgestellt.
<u>1Notwendige technische Untersuchungen für Fahrzeuge:</u> <u>Ohne EG-Übereinstimmungsbescheinigung und EG-Typgenehmigung:</u> Gutachten zur Erlangung der Betriebserlaubnis (§ 21 StVZO / § 13 EG-FGV) <small>(EG-Typgenehmigung kann auch durch Eintrag der Typgenehmigungsnummer in der neuen EU-Zulassungsbescheinigung nachgewiesen sein)</small> <u>Mit EG-Übereinstimmungsbescheinigung:</u> Abnahme §29 StVZO, wenn eine HU inzwischen fällig war	
Kaufvertrag bzw. Rechnung	Dient als Eigentumsnachweis und wird wieder ausgehändigt.
Bei Fahrzeugerwerb innerhalb der EU: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Umsatzsteuererklärung nur für Neufahrzeuge 	Die Kfz Zulassungsbehörde muss nach § 18 Abs. 10 Umsatzsteuergesetz den Erwerb von neuen Fahrzeugen dem Finanzamt melden.
Bei Fahrzeugerwerb außerhalb der EU: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Zollunbedenklichkeitsbescheinigung für alle Fahrzeuge 	Waren, die aus Nicht-EU-Ländern eingeführt werden, müssen verzollt werden.
Vorführpflicht des Fahrzeugs	Zur erstmaligen Identifizierung in Deutschland ist das Fahrzeug der Zulassungsbehörde oder einem Sachverständigen bzw. Prüfer (z. B. TÜV, DEKRA, GTÜ, KÜS usw.) vorzuführen.

Zusätzliche Unterlagen für eine Zulassung:

- Versicherungsbestätigung (EVB-Nummer der Versicherung)
- Lastschriftzugsermächtigung für Kfz-Steuer (SEPA-Mandat)
- Personalausweis oder Reisepass mit Meldebescheinigung der Gemeinde
- Evtl. Vollmacht, bei Erledigung durch Dritte (Bevollmächtigter muss sich ausweisen können)
- Gewerbezulassung: Nachweis des Gewerbes (Gewerbeanmeldung ggf. Registerauszug bei eingetragendem Gewerbe)
- Zulassung auf Minderjährige: schriftliche Einverständniserklärung und Personalausweis der Erziehungsberechtigten